Vorblatt

Problem:

Im Rahmen der außerordentlichen Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 6. September 2010 haben die Länder den Bund aufgefordert, die Bundesrechtsvorschriften mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Deregulierung umgehend zu durchforsten und entsprechend zu ändern; in diesem Zusammenhang haben die Länder Vorschläge für Deregulierungsmaßnahmen vorgelegt.

Ziel:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll ein erster Schritt in Richtung Deregulierung von Bundesrecht, konkret: Gewerberecht, gesetzt werden.

Inhalte:

Der integrierte Betrieb lässt keine wesentlichen Vorteile mehr gegenüber der Geschäftsführerbestellung im Sinne des § 16 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1994 (so genannte "volle Supplierung") erkennen; das Rechtsinstitut des Integrierten Betriebs soll daher entfallen.

Die so genannten "Einkaufszentren-Regelungen" im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts sollen im Hinblick auf die einschlägigen raumordnungsrechtlichen Regelungen der Länder aufgehoben werden.

Weiters soll der gewerberechtliche Geschäftsführer von der Ablegung einer Unternehmerprüfung entbunden werden und soll klargestellt werden, dass die Nachsicht vom Befähigungsnachweis als individueller Befähigungsnachweis gemäß § 19 GewO 1994 gilt.

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Entschlackung des Gewerberechts, der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und sollen den Berufszugang erleichtern. Es ist daher mit Einsparungen für die Verwaltung zu rechnen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Positiv; die vorgeschlagenen Regelungen beseitigen mögliche Hürden für den Berufszugang.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen, Bürger und für Unternehmen:

Auf Grund des Entfalls der Unternehmerprüfung für gewerberechtliche Geschäftsführer und der ausdrücklichen Anerkennung der Nachsicht als individuelle Befähigung sind Einsparungen bei den Verwaltungslasten zu erwarten.

-- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Gesetzesvorhaben lässt keine Auswirkungen auf die im KVP-Leitfaden des BKA genannten Kriterien erkennen. Der Klimaschutz wird daher von diesem Vorhaben nicht berührt.

-- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Was die vorgeschlagene Aufhebung der Einkaufszentren-Regelungen betrifft, so ist im Hinblick auf die einschlägigen raumordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder nicht mit Beeinträchtigungen der Nahversorgung zu rechnen.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

- Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Konformität der vorgeschlagenen Regelungen ist gegeben.

- Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens;

Keine.